

II- 402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/39-Parl/79

Wien, am 30. November 1979

141 IAB

1979 -12- 0 4

zu 127 U

An die
PARLAMENTS DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

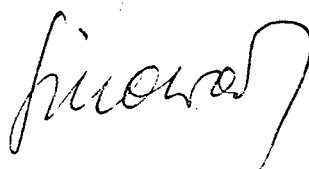
Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 127/J-NR/79, betreffend die Durchführung
der jährlichen schulärztlichen Untersuchungen, die
die Abgeordneten GÄRTNER und Genossen am 9. Oktober
1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

Der Tätigkeitsumfang der Gemeinde-,
Sprengel- oder Bezirksärzte ist in erster Linie von
allgemeinen sanitätsdienstlichen Angelegenheiten
bestimmt. Hiebei ist die Zuständigkeit des Bundes-
ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und
der Landessanitätsdirektionen gegeben und damit auch
das Einverständnis der Bundesländer Voraussetzung.

Gemeinde-, Sprengel- oder Bezirksärzte
haben zweifellos die Qualifikation für diese Tätigkeit
und führen sie ja in manchen Regionen Österreichs schon
aus. Für das Pflichtschulwesen - dort ist die schul-
ärztliche Betreuung in vielen Bundesländern unbefriedi-
gend - sind als Schulerhalter die Länder und Gemeinden
zuständig.

- 2 -

Ob daher eine Ausweitung des Tätigkeitsumfanges der genannten Ärzte möglich gemacht werden kann, hängt von entsprechenden Verhandlungen der Schulerhalter mit den Ärzten ab und bedarf darüberhinaus der Zustimmung der Dienstbehörde dieser Ärzte.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'finow' or similar, with a long, sweeping tail.